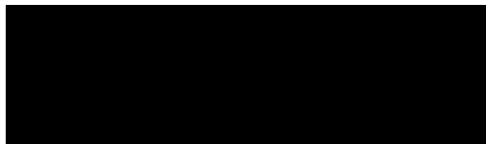


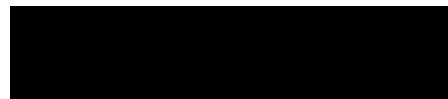


Entscheidung Nr. 2156(V) vom 11.2.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr.41 vom 28.2.1985

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:



Bevollmächtigte Rechtsanwälte:

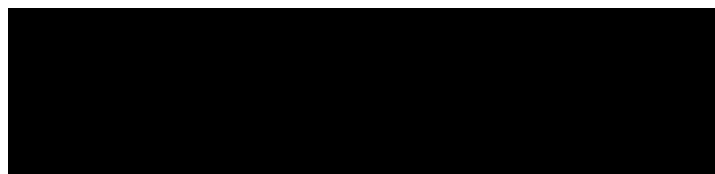


Die Bundesprüfstelle hat auf den am 23.11.1984 eingegangenen
Antrag am 11.2.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Ver-
fahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:



einstimmig beschlossen:

"Schwedischer Sommerwind"
Videofilm
Mike Hunter Video GmbH, Köln

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Der Video-Farbfilm "Schwedischer Sommerwind", Spieldauer ca.
80 Minuten, wird von der Firma Mike Hunter Video GmbH, Köln,
herausgebracht.

Der zugrundeliegende Kinospielefilm ist eine deutsch/englische
Koproduktion aus dem Jahre 1975. Er wurde von der Freiwilligen
Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, ab 18 Jahren
freigegeben.

Die Fachzeitschrift "film-dienst" (Heft Nr. 14 vom 08.07.1975, lfd. Nr. 19357) gibt den Inhalt des Films zutreffend wie folgt wieder und rät von der Rezeption des Films ab:

Mit Schweden hat der Film nicht allzu viel zu tun, außer daß die Tochter des Regisseurs Ingmar Bergman eine Hauptrolle spielt, in der sie als naive Blondine ihre Reize unverhüllt zur Schau stellt. Eine gewisse Lady Charterley – wohl in Anlehnung an die berühmte Chatterley – lebt vornehmlich davon, gefälschte Bilder alter Meister anderen unbedarften Zeitgenossen anzudrehen. Das Geschäft ist hart, und die Lebenshaltungskosten in ihrem Hause sind hoch. Schließlich müssen römische Orgien für Kunstexperten organisiert werden, damit deren Expertise günstig ausfällt. Und so steigen Mutter und Tochter und diverse andere Damen mit (mehr oder weniger ästhetischen) Männern ins Bett. In der Mitte des Films wird ein Song namens „Sommerwind“ in den Raum gestöhnt, der dann auch als Titel für diesen Sexfilm herhalten mußte. Das Publikum, das nach der marktschreierischen Reklame das Zerbrechen der letzten Tabus erwartete, verließ überwiegend das Kino. Das war das einzig Bemerkenswerte an diesem Sex-Kalauer, dessen müde Witze selbst den unbeirrbar Ausharrenden kein Lächeln entreißen konnte. – Wir raten ab.

Joe Hill

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil er der Ansicht ist, der Inhalt der Videokassette sei pornographisch.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS im vereinfachten Verfahren entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Schwedischer Sommerwind" war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197)

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms ist sozial-ethisch desorientierend. Die Eignung einer Schicht zur sozial- und sexualethischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung des 7. und 17. Senats des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen in Münster immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch ein Medium beeinträchtigt werden.

Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird. Das menschliche Leben wird in einem solchen Fall als auf den Sexualgenuß zentriert dargestellt oder die sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert geschildert (vgl. OVG Münster, Beschluß vom 22.5.1982 - Az.: 17 B 375/82, mit weiteren Nachweisen im BPS-Report 3/82, S. 20 ff).

Unter Beachtung dieser Grundsätze war der Film antragsgemäß zu indizieren.

In dem gesamten Film erscheint sexuelle Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Die handelnden Personen werden weitgehend nur auf ihre Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert.

In einer dürftigen Rahmenhandlung sind unzählige Kopulations-szenen eingebettet, so daß bei einer Videofilmlänge von ca. 80 Minuten mindestens die Hälfte der Kassette mit Koitushandlungen ausgefüllt ist.

Aufhänger für die Darstellung der diversen Koitusszenen sind die Geschäftsmethoden der Lady Chatterley. Sie ist Kunsthändlerin und leidet an chronischem Geldmangel. Daher ruft sie einen Bekannten, einen Maler, an, der ihr ein Gruppensexbild liefern soll. Offenbar zur Inspiration liegt dieser zu diesem Zeitpunkt mit mehreren Damen im Bett und führt mit ihnen sexuelle Handlungen vor. Der Maler ist jedoch homosexuell, was im Verlauf der weiteren Handlung die Möglichkeit bietet, auch diese sexuellen Beziehungen in allen Einzelheiten zu schildern.

Eines Tages taucht der Kunsthändler Jeremia Jones im Haus der Lady Chatterley auf. Er hat erkannt, daß Lady Chatterleys Kunstwerke Fälschungen sind. Um die Bilder an den Mann zu bringen, verspricht er, Expertisen zu besorgen.

Lady Chatterley, deren Tochter Penelope und Jeremia Jones gehen in den Salon, um dort Gemälde zu betrachten, von denen ein Teil nackt in einem Bett liegende Damen zeigt, die in der Phantasie des Kunsthändlers sofort lesbische Handlungen darbieten.

Nach der Präsentation der "Schätze" geht die Gesellschaft in den Garten und übt dort miteinander Geschlechtsverkehr aus. Dabei kommt ihr die Idee, eine Orgie mit Kunstexperten zu organisieren. Zu diesem Zweck werden verschiedene Kunstexperten an den Swimmingpool gebeten. In "römische" Gewänder gehüllte Mädchen gesellen sich

zu ihnen.

Zunächst wird den Herren Essen serviert. Während dieser Zeremonie lassen die Mädchen ihre Gewänder fallen, die Kunsthändler tun es ihnen nach. Daraufhin kommt es zu unterschiedlichen sexuellen Handlungen, die in aller Ausführlichkeit gezeigt werden.

Jeremia Jones hat sich inzwischen ein Boot gekauft. Er macht mit Penelope einen Ausflug, bei dem sich die Gelegenheit bietet, miteinander Geschlechtsverkehr auszuüben, was wiederum in allen Einzelheiten präsentiert wird.

Penelopes Mutter denkt währenddessen unaufhörlich an ihr Geschäft. Sie hat sich einen Kunstexperten ins Haus geholt, der einer ihrer vielen Fälschungen eine Echtheitsexpertise ausstellen soll. Da sich der Mann zunächst weigert, diesen Wunsch zu erfüllen, greift Lady Chatterley zu ihrer altbewährten Methode, sie will den Mann verführen. Da dieser jedoch unter Potenzstörungen leidet, wird ihm Penelope zur Verfügung gestellt.

Nachdem der Mann offenbar befriedigt worden ist, stellt er die gewünschte Expertise aus, woraufhin Lady Chatterley die Bilder verkaufen und ihre Schulden begleichen kann. Zu ihrem Bedauern kommt jedoch ein Experte dahinter, daß die Bilder gefälscht sind. Er wünscht ein Gespräch mit Penelopes Mutter, doch flößen die beiden Damen ihm ein Schlafmittel ein, so daß er betäubt wird. Sie tragen ihn in ein großes Bett und führen an ihm unterschiedliche Sexualhandlungen durch, wobei sie sich von ihrem Butler fotografieren lassen, um mit den Bildern den Kunstexperten anschließend zu erpressen.

Lady Chatterley geht aufgrund dieser Vorfälle davon aus, daß sich die Sache erledigt habe. Die gewünschte Expertise wird aufgrund der Erpressung erstellt und alle leben nun im Reichtum.

Sexualität wird in diesem Film ohne emotional-partnerschaftliche Bindungen gezeigt. Hieraus ergibt sich ein völlig verzerrtes Bild von der Partnerschaft zwischen Mann und Frau. Daß Sexualität unter normalen Umständen Ausdruck von gegenseitiger Zuneigung, Vertrauen und Zärtlichkeit ist, wird durch den Filminhalt völlig negiert.

Mit einem hinreichenden Grad der Wahrscheinlichkeit ist zu vermuten, daß die noch nicht durch Erfahrung und genügendem eigenen geistigen Reifungsprozeß in ihren Wertvorstellungen wie in ihrem Urteilsvermögen gefestigten, vielmehr gerade im erotisch-sexuellen Bereich einer besonderen Spannung und Empfänglichkeit unterliegenden Jugendlichen durch die Reception dieses Filmes in ihrer Entwicklung zu sexual- und sozialem reifen Persönlichkeiten beeinträchtigt werden. Dabei hat das Entscheidungsgremium sich an dem sozialem Prinzip orientiert, daß das menschliche Leben nicht als auf Sexualgenuß zentriert zu begreifen ist, und sexuelle Betätigung und Befriedigung nicht der allein menschliches Dasein beherrschenden Wert ist, wie es in dem verfahrensgegenständlichen Film dargestellt wird (§ 1 Abs. 1 GJS, OVG Münster, Beschluß vom 22.03.1982 in: BPS-Report 3/82, S.20; VG Köln vom 01.04.1982 - 10 L 94/82 mit weiteren Nachweisen).

Der Videofilm ist auch offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GJS. Die Jugendgefährdung eines Mediums, in dem sexuelle Vorgänge anein-

andergereiht werden, ohne daß irgendwelche weiteren Handlungssequenzen erkennbar wären, tritt für den unvoreingenommenen Betrachter klar und zweifelsfrei zutage.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltung gericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

